

[138] III. Daß von der Direktion der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank zu Dresden an Stelle des bisherigen Haupt-Agenten Carl Apel und Sohn hier der Kaufmann R. D. Zinkeisen in Weimar zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 16. November 1876 (Reg.-Blatt S. 213) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 15. October 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[139] IV. Mit Beziehung auf das Gesetz vom 30. Mai 1859, betreffend die Abänderung des §. 5 des Gesetzes zur Sicherung gegen Feuersbrünste vom 29. April 1829 und des §. 33 des Gesetzes vom 28. August 1826 über die öffentliche Anstalt der Brandversicherung, wird hierdurch bekannt gemacht, daß der von der Firma C. F. Weber zu Leipzig hergestellte „Häusler'sche Holzcement“ nach vorgängiger Begutachtung durch den Großherzoglichen Ober-Baudirektor als Bedachungs-Material für zulässig erachtet und dessen Anwendung bei Bauten im Großherzogthum bis auf Weiteres gestattet ist.

Weimar am 17. October 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[140] V. Der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Equitable“ zu New-York ist auf desfalliges Nachsuchen die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum widerruflich erteilt worden.

Es wird solches und daß die gedachte Gesellschaft den Kaufmann Julius Flinzer zu Weimar zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum bestellt hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 18. October 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.